AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Ausgabe 24/2026 vom 15.10.2026

Inhalt

1. Informationen

- aus den Gremien
- aus den Ortsteilen
- aus der Stadtverwaltung

2. Amtliche Bekanntmachungen

- Terminankündigung Beratungsmobil der Verbraucherzentrale
- Bekanntmachung zum Einleitungsbeschluss zum Verfahren Nr. 28 HZO136 vom
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
- Bekanntmachung zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hessen Verfahren Nr. 26 HZ0 100 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Bekanntmachung
- Verpachtung eines Gartens in der Gemarkung Osterwieck
- Verkauf eines Bauplatzes in der Gemarkung Osterwieck
- 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck
- Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Osterwieck
- 3. Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck
- Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „Industriegebiet Nord Erweiterung“ Gemarkung Osterwieck
- Bekanntmachung über die Auslegung des Bebauungsplanes „Issigland“ Gemarkung Osterwieck
- Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Rudolf-Breitscheid-Allee 24“ Gemarkung Osterwieck
- Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Lüttgenröder Straße III“ Gemarkung Osterwieck

3. Veranstaltungen / Termine / Jubiläen

➢ *Informationen*

aus den Gremien

Es wurden auf der Sitzung des Stadtrates am 08.10.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 285-IV-2026
Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat zum **08.10.2026** für die Dauer von **6 Jahren** nachfolgende Funktion berufen:

Marco Krenge **Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Osterwieck**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat zum **08.10.2026** für die Dauer von **2 Jahren** nachfolgende Funktion berufen:

Thomas Gille **stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Osterwieck**

Beschluss 258-IV-2026
Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt, Friedhofsteile der Friedhöfe Osterwieck, Lüttgenrode, Suderode und Veltheim mit Wirkung zum 01.11.2026 zu entwidmen. Ab diesem Zeitpunkt werden auf diesen Teilflächen keine neuen Nutzungsrechte mehr vergeben und keine Bestattungen mehr durchgeführt.

Beschluss 260-IV-2026
Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat die 3. Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck beschlossen.

Beschluss 261-IV-2026
Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden sonstiger Träger zum Planentwurf des Bebauungsplanes „Issigland“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 6, Flurstücke 299; 152; 306 und 271/8 teilweise mit der Änderung, dass im südlichen und östlichen Bereich des Plangebietes die zulässige Geschossigkeit auf zwei Vollgeschosse erhöht und die Legende des Bebauungsplanes hinsichtlich der Festsetzungen zu den Trauf- und Firsthöhen entsprechend angepasst wird sowie die öffentliche Grünfläche im nordwestlichen Teil des Plangebietes durch eine private Verkehrsfläche zu ersetzen, beschlossen.

Beschluss 262-IV-2026
Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat die Auslegung, den Abwägungskatalog sowie die Bekanntmachung des Entwurfs des Bebauungsplan „Rudolf-Breitscheid-Allee 24“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 16, Flurstücke 432/20 teilweise, 20/7 teilweise und 62/20 teilweise beschlossen.

Beschluss 272-IV-2026
Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat die Satzung über die Festsetzung der Realsteuern zum 01.01.2027 beschlossen.

Beschluss 273-IV-2026
Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat die 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck beschlossen.

Beschluss 274-IV-2026
Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat in Abweichung von der örtlichen Bauvorschrift als Einzelfall die Bepflanzung des Marktes mit Acer monspessulanum (Französischer Ahorn) – als Hochstamm beschlossen.

Beschluss 275-IV-2026
Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat die Erneuerung der Schwimmbadfolie und weitere Sanierungsmaßnahmen des Sommerbades in Osterwieck vorbehaltlich der Bewilligung der beantragten Fördermittel beschlossen.
Die Finanzierung des erforderlichen Eigenanteils erfolgt anteilig aus den der Ortschaft Osterwieck zugeordneten Mitteln des Sondervermögens für Infrastruktur sowie den allgemeinen Haushaltsmitteln.

Beschluss 276-IV-2026
Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat die Sanierung des Bauernteichs in Schauen vorbehaltlich der Bewilligung der beantragten Fördermittel beschlossen.
Die Finanzierung des Eigenanteils wird aus den der Ortschaft Schauen zugeordneten Mitteln des Sondervermögens für Infrastruktur erfolgen.

Beschluss 277-IV-2026
Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat die Sanierung der Trauerhalle einschließlich der Außenanlagen und der barrierefreien Neugestaltung der Zuwegung in Stötterlingen vorbehaltlich der Bewilligung der beantragten Fördermittel beschlossen.
Die Finanzierung des Eigenanteils wird aus den der Ortschaften Lüttgenrode und Stötterlingen zugeordneten Mitteln des Sondervermögens für Infrastruktur erfolgen.

Beschluss 278-IV-2026
Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat die Entstehung eines Heimatmuseums mit Heimatstube in Stötterlingen vorbehaltlich der Bewilligung der beantragten Fördermittel beschlossen.
Die Finanzierung des Eigenanteils wird aus den der Ortschaften Lüttgenrode und Stötterlingen zugeordneten Mitteln des Sondervermögens für Infrastruktur erfolgen.

Beschluss 279-IV-2026
Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat die Schaffung eines Gemeinschaftszentrum in Wülperode vorbehaltlich der Bewilligung der beantragten Fördermittel beschlossen.
Die Finanzierung des Eigenanteils wird aus den der Ortschaften Wülperode, Göddeckenrode und Suderode zugeordneten Mitteln des Sondervermögens für Infrastruktur erfolgen.

Beschluss 280-IV-2026
Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat die energetische Ertüchtigung des Dorfgemeinschaftshauses in Osterode am Fallstein vorbehaltlich der Bewilligung der beantragten Fördermittel beschlossen.
Die Finanzierung des Eigenanteils wird aus den der Ortschaft Osterode zugeordneten Mitteln des Sondervermögens für Infrastruktur erfolgen.

Beschluss 286-IV-2026
Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat beschlossen, den Eigenanteil für die Beschaffung des Mannschaftstransportwagens der Ortsfeuerwehr Berßel aus der Reserve des Sondervermögens zu finanzieren.

Beschluss 268-IV-2026
Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat der Vergabe des Jagdausübungsrechtes des Eigenjagdbezirkes I an Bietergemeinschaft Räuscher/Matula zugestimmt.

Beschluss 269-IV-2026
Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat der Vergabe des Jagdausübungsrechtes des Eigenjagdbezirkes II an Herrn Lars Röver zugestimmt.

Beschluss 177-IV-2025
Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat dem Ankauf der Flurstücke 89 und 96 der Flur 11 in der Gemarkung Osterwieck zu einem Gesamtkaufpreis von 46.354,80 Euro zugestimmt.

Beschluss 264-IV-2026
Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat dem Antrag auf Abweichung von der Örtlichen Bauvorschrift vom 15.06.2026 zur Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Gebäude Sonnenklee 7 zugestimmt.

Beschluss 284-IV-2026
Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat die Vergabe des Auftrages „Beschaffung der Sicherheitsbekleidung für die Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck“ an die MURER-Feuerschutz GmbH, Einbeck mit einer Auftragssumme in Höhe von 26.932,38 € beschlossen.

Beschluss 282-IV-2026
Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat die Vergabe von Tiefbauarbeiten für die Instandsetzung der Oberflächenentwässerung in der EG Stadt Osterwieck OT Dardesheim mit einer Auftragssumme von 62.668,48 € an Beton- und Tiefbau Hinz GmbH, Osterwieck beschlossen.

Beschluss 281-IV-2026
Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat den Abschluss des Ingenieurvertrages mit einer Honorarsumme von 67.840,10 € (netto) für die Leistungsphasen 1 – 8 mit der Ingenieurgesellschaft Damer + Partner mbH & Co. KG, Kaiserstraße 2, 38690 Goslar beschlossen.

Sitzungen Nobember/Dezember 2026

Umweltausschuss	02.11.2026
Sozialausschuss	03.11.2026
Bau- und Vergabeausschuss	04.11.2026
Haupt- und Finanzausschuss	05.11.2026
Stadtrat	10.12.2026

➢ aus den Ortsteilen

Ortsteil Wülperode



Am 20. September 2026 feierte das Backhaus sein zehnjähriges Bestehen. Zu diesem besonderen Anlass wurde wieder köstliches Brot gebacken, das bei den Gästen großen Anklang fand. Der nächste Backtermin findet am Sonntag, dem 1. November 2026, im Backhaus statt. Dann werden halbe Hähnchen im Backofen gebraten.

Die vierte Veranstaltung „Kultur im Dorf“ fand am 20. September 2026 ab 15:30 Uhr statt. Wegen des schlechten Wetters wurde sie kurzfristig in die Kapelle in Wülperode verlegt. Die stimmungsvolle Veranstaltung war trotz der wetterbedingten Änderung ein voller Erfolg.





Am 3. Oktober 2026 wurde anlässlich des Tages der Deutschen Einheit in Wülperode ein gemeinsames Einheitsfrühstück veranstaltet. Zahlreiche Gäste kamen zusammen und verbrachten einige gesellige Stunden. Die gut besuchte Veranstaltung bereitete allen Beteiligten viel Freude.

Am Sonntag, dem 10. Oktober 2026, fand am „Zum Doeren“ in Wülperode das traditionelle Drachenfest statt. Bei großer Beteiligung ließen zahlreiche Kinder und Erwachsene ihre Drachen steigen. Veranstaltet wurde das Fest vom Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wülperode. Die große Resonanz und die fröhliche Atmosphäre machten den Tag zu einem besonderen Erlebnis.



Allen Organisatorinnen und Organisatoren, Helferinnen und Helfern sowie den beteiligten Vereinen gilt ein herzliches Dankeschön für ihr großes Engagement und die erfolgreiche Durchführung dieser vielfältigen Veranstaltungen.

➢ aus der Stadtverwaltung

+++ Dankeschreiben an alle Wahlhelfer +++

Landkreis Harz
Die Kreiswahlleiterin für die WK 14, 15, 16 und 17

Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

per E-Mail:
an die Gemeinden des Landkreises Harz

Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	
Mein Zeichen:	
Meine Nachricht vom:	
Fachbereich:	Landrat
Fachdienst:	Kommunalaufsicht/Wahlen/ Grundstücksverkehr
Bearbeiter:	Frau Schischke
Telefon:	**03941 5970**-4475
Fax:	03941 5970-4626
E-Mail:	mary.schischke@kreis-hz.de
Ort:	38820 Halberstadt
Straße:	Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus / Zimmer Nr.:	I / 227
Datum:	08.10.2026

Vielen Dank für die gute Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 06. September 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Durchführung der Landtagswahl 2026 war eine große organisatorische Aufgabe, die nur durch Ihr engagierte und sorgfältige Arbeit erfolgreich bewältigt werden konnte.

Daher möchte ich mich herzlich bei Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gute Zusammenarbeit und den engagierten Einsatz bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 2026 bedanken.

Bitte geben Sie meinen Dank auch an die ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und ehrenamtlichen Wahlhelfern weiter, die einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, dass die Bürgerinnen und Bürger im Harz von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können.

Durch Ihre verantwortungsvolle Arbeit konnte die Landtagswahl 2026 sicher und ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Nochmals meinen herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Schäffer

Sitz der Verwaltung:
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt
Telefon: (0 39 41) 59 70 - 0
Telefax: (0 39 41) 59 70 - 43 33
Internet: www.kreis-hz.de
E-Mail: info@kreis-hz.de

Öffnungszeiten:
Montag: 8:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag: 8:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch: 8:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindung:
Harzsparkasse
IBAN: DE33 8105 2000 0370 0831 05
BIC: NOLADE21HRZ

+++ Schließzeiten der Kitas im Jahr 2027 +++

Schließzeiten der Kitas der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck im Jahr 2027

07.05.2027, 27.12.-30.12.2027
in allen Einrichtungen außer Kita „Abenteuerland“ in Deersheim und Kita „Kleine Strolche“ in Wülperode bei Bedarfsanmeldung. Diese sind mindestens 4 Wochen vor dem Termin bzw. für die Zeit zwischen den Jahren bis zum 30.09.2027 schriftlich bei Ihrer Kita-Leitung abzugeben, für die Sommerschließzeit bis spätestens 31.03.2027. Spätere Anfragen können aufgrund der Urlaubsplanung nicht mehr berücksichtigt werden.

Hort Sonnenklee	12.07. - 23.07.2027
Kita Deersheim	12.07. - 23.07.2027
Kita Osterwieck	12.07. - 23.07.2027
Kita Zilly	12.07. - 23.07.2027
Kita Lüttgenrode	26.07. - 06.08.2027
Kita Rhoden	26.07. - 06.08.2027
Kita Schauen	26.07. - 06.08.2027
Kita Veltheim	26.07. - 06.08.2027
Kita Dardesheim	09.08. - 20.08.2027
Kita Hessen	09.08. - 20.08.2027
Kita Wülperode	09.08. - 20.08.2027
Kita Berßel	09.08. - 20.08.2027

Zusätzlich sind zu Fort- und Teambildungszwecken weitere Schließtage in den Einrichtungen geplant:

Berßel	19.02.2027	24.09.2027
Dardesheim	02.04.2027	04.10.2027
Deersheim	02.04.2027	04.10.2027
Hessen	05.03.2027	24.09.2027
Lüttgenrode	12.03.2027	03.09.2027
Hort	15.02.2027	04.10.2027
Osterwieck	05.05.2027	06.10.2027
Rhoden	19.02.2027	17.09.2027
Schauen	26.02.2027	08.11.2027
Veltheim	19.02.2027	15.10.2027
Wülperode	19.02.2027	17.09.2027
Zilly	19.02.2027	24.09.2027

+++ Informationen zur Gartenabfallverbrennverordnung des Landkreises Harz +++

Wo darf verbrannt werden?

Auf privat genutzten Gartengrundstücken in häuslichen Kleingärten, Kleingartenanlagen bzw.-Gartensparten, auf denen die zu verbrennenden Gartenabfälle angefallen sind, ist das Verbrennen in den entsprechenden Gemarkungen erlaubt.

Wann darf verbrannt werden?

- 15. Oktober - 30. November 2026
- Montag bis Freitag von 08:00 - 18:00 Uhr, Samstag 08:00 Uhr - 14:00 Uhr
- An Sonn- und Feiertagen ist das Verbrennen grundsätzlich verboten.

Was darf verbrannt werden?

Trockene Gartenabfälle, wie zum Beispiel abgeschnittene Pflanzenteile, Gehölzschnitt aus privat genutzten Kleingärten.

Was ist beim Verbrennen zu beachten?

Die zu verbrennenden Gartenabfälle müssen trocken sein. Ein gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Rauchbelästigungen der Nachbarschaft sind zu vermeiden.

Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten: 20 Meter zu Gebäuden, 10 Meter zu Gartenlauben, 10 Meter zu öffentlichen Verkehrsflächen, 300 Meter zu Krankenhäusern und Sanatorien. Befinden sich Klein- und Hausgärten innerhalb der Mindestsicherheitsabstände, so haben diese einen anderen Entsorgungsweg für die Gartenabfälle z. B. im Rahmen der Sammelaktion der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi) zu finden.

Wer hilft bei Fragen?

Bei Fragen rund um das Thema Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallbehörde gern zur Verfügung. Diese sind wie folgt zu erreichen: Telefon: 03941 5970-5764; -5793 oder -5760. E-Mail: **umweltamt@kreis-hz.de**

Amtliche Bekanntmachungen

+++ Terminankündigung Beratungsmobil der Verbraucherzentrale +++

Verbraucherzentrale
Sachsen-Anhalt

Terminankündigung –
Beratungsmobil der Verbraucherzentrale
Die nächsten Beratungstage sind am 05.10.2026,
02.11.2026 und am 30.11.2026 in Osterwieck

Die Verbraucherzentrale kommt mit ihrem mit digitaler Technik ausgestatteten Mobil in Sachsen-Anhalt regelmäßig dorthin, wo es keine feste Verbraucherberatungsstelle gibt. Ratsuchende werden von einer Servicekraft im Mobil begrüßt und dann per Videochat mit einer Fachberaterin oder einem Fachberater der Verbraucherzentrale verbunden.

Beraten wird zu vielfältigen Verbraucherproblemen, so unter anderem zu Verträgen und Reklamationen, zur Durchsetzung von Verbraucherrechten gegenüber Handwerkern, Herstellern und Dienstleistern, zu Fragen und Problemen mit Finanzprodukten wie Krediten und Versicherungen.

Standort des Beratungsmobils:
Bahnhofstraße 16, am Einkaufszentrum
Osterwieck

Wann?
Am 05.10.2026, 02.11.2026 und am 30.11.2026, von 10:00 – 13:00 Uhr, bitte mit vorheriger Terminvereinbarung unter 0345 2927800 oder über www.verbraucherzentrale-sachsen-anhalt.de

Für weitere Informationen:

- Herr Steffen Friedrich, Beratungsmobil
 T. +49 151 29157 089, friedrich@vzsa.de

Hinweis an die Redaktionen:

Oben genannte Rufnummer / E-Mail-Adressen bitte nicht veröffentlichen.
Diese Presseinformation ist innerhalb von drei Wochen, gerechnet ab Ausgabedatum, zu verwenden.
Bei Nachdruck bitten wir um ein Belegexemplar.

Seite 1 von 1

+++ Bekanntmachungen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte +++

Amt für Landwirtschaft
und Flurneuordnung Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt
03941/671-0

SACHSEN-ANHALT

Az.: 12.3-28 HZ0136
bei Antwort bitte angeben!

Halberstadt, 25/09/26

Einleitungsbeschluss
zum Verfahren Nr. 28 HZ0136
sowie Öffentliche Bekanntmachung und
Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

1. Anordnung

Nach § 93 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das

Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren „Radweg DHL Teil Danstedt"
Landkreis Harz
Verf. –Nr. 28 HZ0136

hiermit angeordnet.

Das Zusammenlegungsverfahren umfasst folgende Flächen:

Gemarkung	Flur/en	Anzahl der Flurstücke	Fläche in Hektar
Danstedt	3	37	36,0609
Heudeber	2	15	20,3024

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 56,36 ha. Das Verfahrensgebiet ist auf der anliegenden Karte dargestellt.

Die zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke sind in einer Anlage benannt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke ist Bestandteil des Anordnungsbeschlusses.

Mit diesem Beschluss entsteht die Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke gebildet wird.
Die Teilnehmergemeinschaft führt die Bezeichnung:

„Teilnehmergemeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens
Radweg DHL Teil Danstedt"

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Danstedt.

2. Begründung

Nach Paragraf 11 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes ist der ländliche Raum als eigenständiger Wirtschafts-, Wohn-, Erholungs-, Sozial-, Arbeits-, Kultur- und Naturraum unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesentwicklung zu entwickeln und zu fördern.

Mit der lokalen Entwicklungsstrategie als Wettbewerbsbeitrag für die LEA-DER/CLLD- Aktionsgruppe Harz werden Leitthemen des Landesentwicklungsplan 2010, der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz, der Landesradverkehrsplan 2030 durch eigene Ziele untermauert.

Im Rahmen des Integrierten Gemeindlichen Entwicklungskonzept (IGEK) hat die Gemeinde Nordharz sich unter Einbeziehung des „Regionalen Radwegekonzeptes zur Entwicklung des Radverkehrs für Tourismus, Alltag und Freizeit für die Region Harz" das Zeil gesetzt, die Radwegeverbindung/Lückenschlüsse zwischen den OTS auszubauen und zu verbessern, insbesondere der Radweg. Danstedt — Heudeber / Heudeber — Langeln;

Durch das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren „Radweg DHL Teil Danstedt", Landkreis Harz, Verf.-Nr. HZ0136, das nach § 91 FlurbG angeordnet wird, werden Voraussetzungen geschaffen um die o.g. Ziele zu erreichen.
Das Verfahrensgebiet betrifft Grundstücke, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Straßen begleitenden Radweg von Danstedt nach Heudeber stehen. Die zwischen den Beteiligten vereinbarten Tauschflächen werden Bestandteil des Verfahrens.

Über das Regelungsziel besteht zwischen den beteiligten Grundstückseigentümern Einvernehmen.

3.) Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte unter Angabe der Verfahrensnummer anzumelden (§ 14 FlurbG).

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber der Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt ist.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt in Halle, Obere Flurbereinigungsbehörde, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) gewahrt.
Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG, § 187 Abs. 1 BGB).
Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Frank Effenberger
Sachgebietsleiter

SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Radweg DHL Teil Danstedt **Flurbereinigungsverzeichnis** **Verfahrensflurstücke** laufende Bearbeitung	HZ0136

Gemarkung Danstedt, Flur 3

45/1, 46/2, 46/3, 46/4, 48, 50/2, 50/4, 52, 54/1, 54/2, 57/1, 57/2, 60/1, 60/2, 60/3, 61, 69/1, 69/2, 70/2, 70/3, 72, 288/47, 420/55, 421/55, 463/54, 598/53, 599/53, 614/57, 615/57, 616/57, 617/57, 618/57, 619/57, 620/57, 621/58, 622/58, 623/58

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	36,0609 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	37

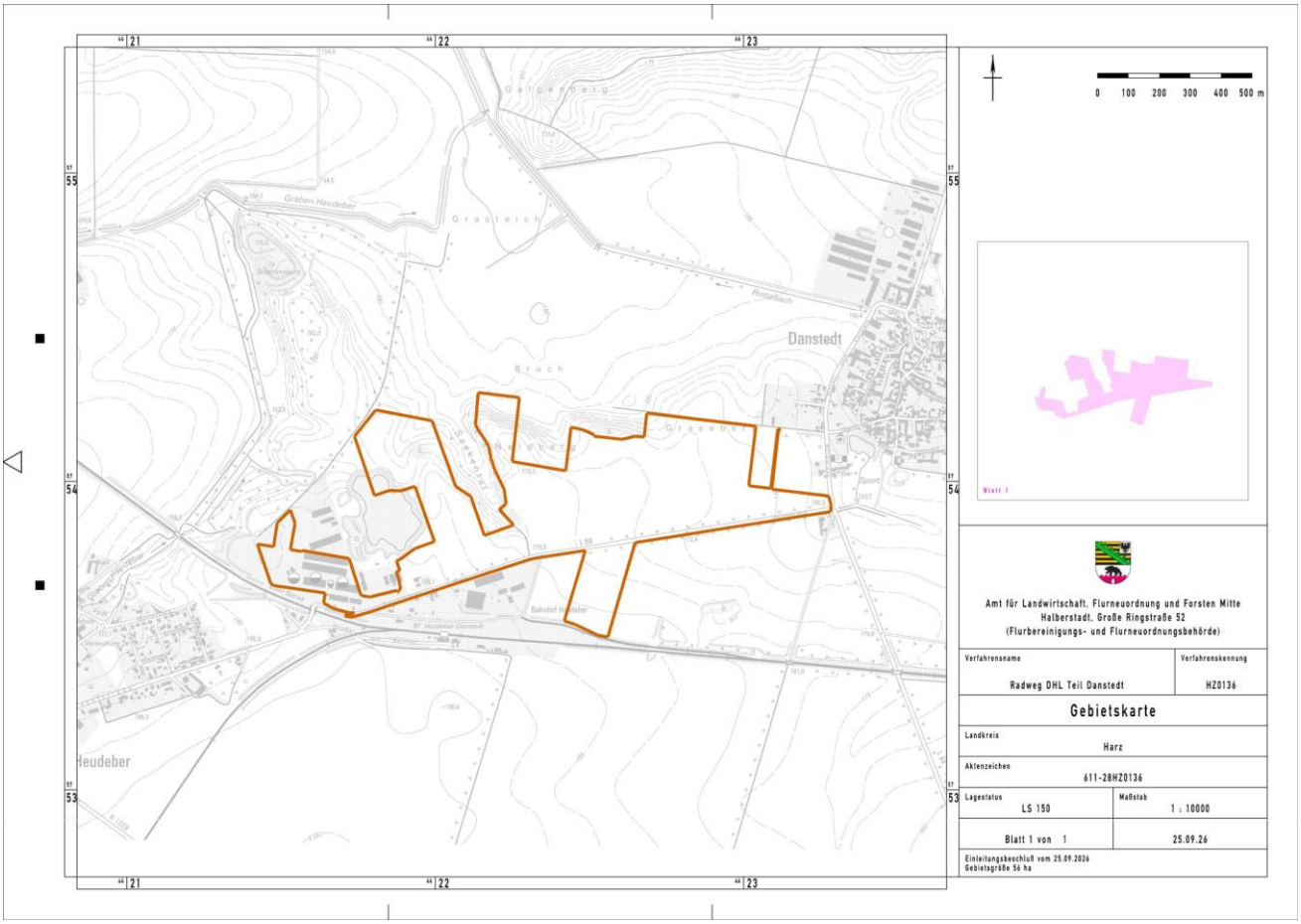
Gemarkung Heudeber, Flur 2

240/2, 240/3, 240/4, 241/1, 242/1, 242/2, 242/3, 242/7, 242/8, 243/6, 243/8, 491/243, 578/247, 673/243, 726/244

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur:	20,3024 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur:	15

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren:	56,3633 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren:	52


0 100 200 300 400 500 m
Danstedt
Bruch
Grasteich
Heudeber
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Halberstadt, Große Ringstraße 52
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)
Verfahrensname
Radweg DHL Teil Danstedt
Verfahrenskennung
HZ0136
Gebietskarte
Landkreis
Harz
Aktenzeichen
611-28HZ0136
Lagestatus
LS 150
Maßstab
1 : 10000
Blatt 1 von 1
25.09.26
Einleitungsbeschluß vom 25.09.2026
Gebietsgröße 56 ha

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte**
(Flurbereinigungsbehörde)
Große Ringstraße
38820 Halberstadt

SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 30.09.2026

Aktenzeichen 611 B5 – 26 HZ0 100

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren „Hessen“,
Landkreis Harz,
Verf. Nr.: 26 HZ0 100**

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Anordnung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hessen ergeht gemäß § 36 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S.546 ff), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794) folgende

A) Vorläufige Anordnung

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum **01. Januar 2027** Besitz und Nutzung der im Rahmen des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens geplanten Baumaßnahme W03 Kolonnenweg westlich der Aue und Brücke über die Aue entzogen. Die Lage der entzogenen Flächen ergibt sich aus nachfolgenden Abbildungen.

 Übersicht:



Detail (entzogene Flächen sind rot umrandet):



Entzogen werden die nachfolgenden aufgeführten Teilflächen der Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Teilfläche [m²]
Veltheim	3	898	120
Veltheim	3	688/389	60
Veltheim	3	735/389	240
Veltheim	4	489	10
Hessen	18	72	50
Hessen	18	54	30

Der Entzug erfolgt zugunsten der Teilnehmergemeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hessen. Eigentumsrechte werden durch diese Anordnung nicht berührt und nach § 44 FlurbG gewährleistet.

2. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden vom **01. Januar 2027** bis **31. Dezember 2027** Besitz und Nutzung der im Rahmen des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens geplanten Baumaßnahme W03 Kolonnenweg westlich der Aue und Brücke über die Aue temporär entzogen. Die Lage der temporär entzogenen Flächen ergibt sich aus nachfolgender Abbildung.

Detail unmaßstäblich (temporär entzogene Flächen sind gelb umrandet):



Temporär entzogen werden die nachfolgenden aufgeführten Teilflächen der Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Teilfläche ca. [m²]	Maßnahme
Veltheim	3	898	311	W03
Veltheim	3	688/389	441	W03
Veltheim	3	735/389	1647	W03
Veltheim	4	489	66	W03
Hessen	18	72	27	W03
Hessen	18	54	261	W03
Hessen	19	1	122	W03
Hessen	19	49	113	W03

Der Entzug erfolgt zugunsten der Teilnehmergemeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hessen. Eigentumsrechte werden durch diese Anordnung nicht berührt und nach § 44 FlurbG gewährleistet.

3. Die Regelung nach Ziffer 2 dieser Anordnung gilt, vorbehaltlich einer abändernden Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 ff. FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung gemäß §§ 61 ff. FlurbG.

4. Die Festsetzung zur Höhe von Entschädigungen gemäß § 36 Nr.1 FlurbG für Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser Anordnung entstehen, ergeht als gesonderter Bescheid gegenüber den Beteiligten. Pachtverträge und die damit verbundenen

Zahlungsverpflichtungen werden von dieser Anordnung nicht berührt. **Die Verpflichtungen aus den Pachtverträgen bestehen auch weiterhin**.

5. Diese Anordnung liegt zur Einsichtnahme und zur weiteren Erläuterung für die Beteiligten in der Zeit vom 12.10.2026 bis zum 23.10.2026 in den Räumen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Zimmer 121, Große Ringstraße in 38820 Halberstadt und in der Gemeindeverwaltung der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 38835 Osterwieck während der Dienststunden aus.

6. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

B) Begründung

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hessen ist ein Verfahren gemäß § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). Durch dieses Verfahren soll der ländliche Raum entwickelt und gefördert werden. Daneben erfolgt eine flächendeckende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse. Das Verfahren hat weiterhin das Ziel, Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern, Maßnahmen des Umweltschutzes sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege umzusetzen.

Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich ist, vor der Ausführung oder zur Vorbereitung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.
Zur Umsetzung der Maßnahmen ist die Teilnehmergemeinschaft, als Träger dieser, in den Besitz der für die Ausführung der geplanten Maßnahmen benötigten Flächen einzuweisen. Die vorgenannten Maßnahmen sind mit Beschluss der Flurbereinigungsbehörde vom 21.12.2023 nach § 41 Absatz 4 FlurbG genehmigt worden. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Hessen hat mit Beschluss vom 19.04.2023 die Umsetzung der Wegebaumaßnahme W03 „Kolonnenweg“ beschlossen. Aufgrund des sehr schlechten baulichen Zustands der Brücke über die Aue hat diese Maßnahme höchste Priorität.

Die Voraussetzungen für die Einweisung in die Flächen liegen vor. Dem Beschluss war zu entsprechen.

Mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben sind Entschädigungs- und Bewirtschaftungsvereinbarungen zu treffen. Nach § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde aber auch berechtigt, die Entschädigung durch gesonderten Verwaltungsakt festzusetzen. Die Festsetzung dieser Entschädigung kann unmittelbar nach Anhörung im Vorstand der Teilnehmergemeinschaft unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Betriebsdaten erfolgen.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmer. Um die Ziele des Bodenordnungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung. Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer. Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen. Die Voraussetzungen des S 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

C) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung (§ 115 FlurbG i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB). Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges maßgebend.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache, dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen - Anhalt in Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg, der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Effenberger
Sachgebietsleiter



+++ Verpachtung eines Gartens in der Gemarkung Osterwieck +++

Stadt Osterwieck
Der Bürgermeister

Stadt Osterwieck, 38835 Osterwieck, Am Markt 11

Sachgebiet: Flächen- und Gebäudemanagement
Bearbeiter: Frau Menzel
Telefon: 039421-793-231
E-Mail: s.menzel@stadt-osterwieck.de

Berßel · Bühne · Dardesheim · Deersheim · Hessen · Lüttgenrode
Osterode am Fallstein · Osterwieck · Rhoden · Rohrsheim
Schauen · Veltheim · Wülperode · Zilly

Verpachtung eines Gartens in der Gemarkung Osterwieck

Die Stadt Osterwieck bietet die Verpachtung eines Gartens öffentlich an.

Daten:

Gemarkung	Osterwieck
Flur	10
Flurstück	186, 261, 262, 266 anteilig
Straße	Ilsestraße
Größe	200,00m²
Pachtzins / qm²	0,05€
Pachtzins / Jahr	10,00€
Fälligkeit	31.10. eines Pachtjahres
Stromanschluss	Nicht vorhanden
Wasser-entnahmestelle	Nicht vorhanden
Beginn Pachtverhältnis	**ab 01.10.2026**





Bemerkung:
In Osterwieck besteht die Option zur Pachtung eines Gartens. Der Garten befindet sich in der Ilsestraße und ist mit dem Auto erreichbar (Zufahrt Ilsestraße über Teichdamm oder Willi-Lohmann-Straße).

Bitte richten Sie Ihren formlosen Pachtantrag:
Stadt Osterwieck, SG Flächen- und Gebäudemanagement, Am Markt 11, 38835 Osterwieck

Hinweise:
Die Stadt Osterwieck behält sich die Prüfung des Pachtantrages vor und ist nicht zur Zustimmung verpflichtet.

+++ Verkauf eines Bauplatzes in der Gemarkung Osterwieck +++

Stadt Osterwieck
Der Bürgermeister

Stadt Osterwieck, 38835 Osterwieck, Am Markt 11

Sachgebiet: Flächen- und Gebäudemanagement
Bearbeiter: Frau Menzel
Telefon: 039421/793231
Fax: 039421/793249
E-Mail: s.menzel@stadt-osterwieck.de

Berßel · Bühne · Dardesheim · Deersheim · Hessen · Lüttgenrode
Osterode am Fallstein · Osterwieck · Rhoden · Rohrsheim
Schauen · Veltheim · Wülperode · Zilly

Verkauf kommunaler Flächen in der Gemarkung Osterwieck

Die Stadt Osterwieck bietet den Verkauf eines **Bauplatzes** im Ortsteil **Osterwieck** öffentlich an.





Bemerkungen:
Die Flurstücke 339, 344, 348 der Flur 6 und das Flurstück 492 der Flur 14 in der Gemarkung Osterwieck stellen mit einer Fläche von 1.1716,00 m² Bauplatz in der Hornburger Straße dar.
Eine Bebaubarkeit der Fläche ist nach §34 BauGB möglich. Die Erschließung mit Strom, Gas und Wasser / Abwasser ist gegeben.
Die **Angebotsfrist beginnt am 19.10.2026 und endet am 19.11.2026 um 11 Uhr.** Angebote sind unter **Nennung** des **Gebotes** in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem **sichtbaren Kennwort: „Gebot: Bauplatz Osterwieck Hornburger Straße"** zu richten an:

Stadt Osterwieck, SG Flächen- und Gebäudemanagement, Am Markt 11, 38835 Osterwieck

Das **Mindestgebot beträgt 65,00 €/m².**

Hinweise:

1. Die Stadt Osterwieck behält sich den Zuschlag vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden, noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.
2. Der finale Zuschlag wird durch den Stadtrat erteilt. Das Zuschlagsdatum hängt von den jeweiligen Sitzungsterminen der Gremien ab. Dadurch sind Auskünfte zu Ab- oder Zusagen im Vorfeld nicht möglich.
3. Im Kaufvertrag wird eine Investitionsverpflichtung, verbunden mit einer Rückkaufoption verankert werden. Diese Frist gilt als gewahrt, wenn der Zeitraum zwischen notariellem Kaufvertrag und der Anzeige über die Aufnahme der Nutzung gem. § 81 BauO LSA drei Jahre nicht überschreitet. Eine Nichteinhaltung hat die Rückabwicklung zur Folge. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Erwerber.
4. Die Kosten für die jeweiligen Hausanschlüsse trägt der Erwerber.
5. Die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt sind zu beachten. Hierdurch können im Rahmen der Bauantragstellung ggf. zusätzliche Kosten entstehen.
6. Das Flurstück 492 der Flur 14 in der Gemarkung Osterwieck wird von einer Niederspanungsleitung der Avacon tangiert.
7. Die Rücknahme eines gewerteten Gebotes bedingt die Zahlung von einem Prozent des Kaufpreises entsprechend des abgegebenen Gebotes.

3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 u. 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 08.10.2026 die folgende 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck vom 14.12.2023 beschlossen:

§ 1
Änderungen

Der **„§ 6 (6) Nr. 3“** erhält folgende neue Fassung:

3. alle Vergaben von Bauleistungen der Stadt Osterwieck mit einem Wertumfang von über 15.000 EUR – 100.000 EUR

Der **“§ 6 (6)“** wird um **Nr. 4** wie folgt ergänzt:

4. alle weiteren Vergabeangelegenheiten der Stadt Osterwieck mit einem Wertumfang von über 15.000 EUR – 30.000 EUR.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, den 15.10.2026

Dirk Heinemann
Bürgermeister

Stadt Osterwieck 1 Landkreis Harz

Siegel

Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Osterwieck

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (KAG LSA GVBl. S. 405), der §§ 1 und 16 des Grundsteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2022 (BGBl. I, S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1 und 25 des Gewerbesteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S.965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S.1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I, S.2294) erlässt der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 08.10.2026 nachstehende Satzung:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Osterwieck wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 480 v. H.

b) für die in einer Gemeinde liegenden unbebauten Grundstücke nach § 247 des Bewertungsgesetzes und für die in einer Gemeinde liegenden bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwert-verfahren zu bewerten sind (Grundsteuer B - Nichtwohngrundstücke) auf 500 v. H.

c) für die in einer Gemeinde liegenden bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind) (Grundsteuer B – Wohngrundstücke) auf 500 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft

Osterwieck, 15.10.2026

Dirk Heinemann
Bürgermeister

Siegel

3. Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2026 (GVBl. LSA S. 834), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), in der Zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in seiner Sitzung vom 08.10.2026 folgende 3. Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck beschlossen:

Abschnitt III
Niederschlagswassergebühr
§ 3
Gebührensatz

Die Niederschlagswassergebühr beträgt in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck 0,20 €/m².

Abschnitt V
Inkrafttreten

Die 3. Änderungs- und Ergänzungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, den 15.10.2026

Dirk Heinemann
Bürgermeister

Stadt Osterwieck
Landkreis Harz

Siegel

+++ Bekanntmachungen von Bebauungsplänen +++

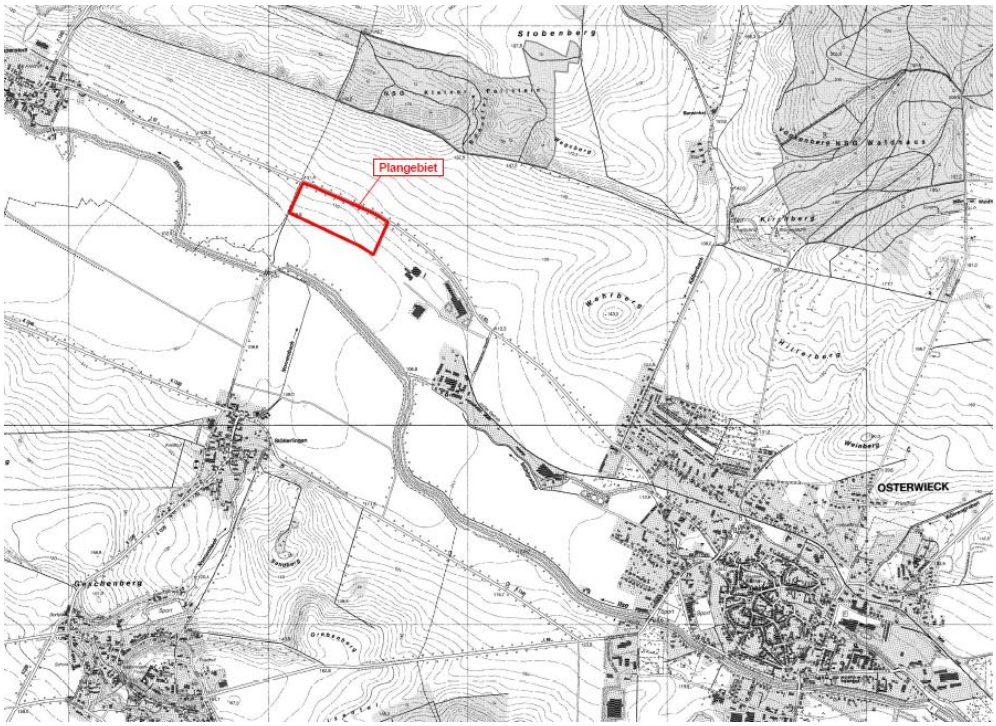
Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck
über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Bebauungsplanes
„Industriegebiet Nord Erweiterung“ der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes (BPlan) „Industriegebiet Nord Erweiterung“ der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck.

Für das Gebiet werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

1. Festsetzung eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung des Geltungsbereiches zu schaffen,
 Gemarkung Osterwieck, Flur 15, Flurstück 255

 Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Osterwieck



Osterwieck

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 I BauGB zum Vorentwurf des BPlans „Industrie Nord Erweiterung“, Osterwieck bestehend aus Planzeichnung und Begründung wird durchgeführt im Zeitraum

02.11.2026 bis einschließlich 02.12.2026.

Während dieser Zeit sind die Unterlagen auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck veröffentlicht.

Sie stehen zur Einsicht und zum Herunterladen zur Verfügung unter:

https://www.stadt-osterwieck.de/allgemein/bekanntmachungen-2/de

Weiterhin werden die Unterlagen über das Internetportal des Landes bereitgestellt unter:

https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de

Zusätzlich liegen die Unterlagen im Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1. OG während folgender Zeiten am:

Montag	**09:00 - 12:00 Uhr**		
Dienstag	**09:00 - 12:00 Uhr**	**und**	**13:00 - 18:00 Uhr**
Donnerstag	**09:00 - 12:00 Uhr**	**und**	**13:00 - 15:30 Uhr**
Freitag	**09:00 - 11:00 Uhr**		

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht ebenso die Möglichkeit mit der zuständigen Mitarbeiterin, Frau Ladde, Tel: 039421 / 793 709, einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Während der Veröffentlichungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können schriftlich, per Post (Stadt Osterwieck, Stabsstelle, Am Markt 11, 38835 Osterwieck), Tel. (039421 / 793 709), per E-Mail (k.ladde@stadt-osterwieck.de) oder zur Niederschrift bei der Stabsstelle eingereicht werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung des Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Osterwieck, den 15.10.2026

Dirk Heinemann
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Stadt Osterwieck
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Issigland“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 6, Flurstücke 299; 152; 306; 271/8 teilweise

Der vom Stadtrat am 08.10.2026 beschlossene und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans „Issigland“ für die Ortschaft Osterwieck bestehend aus Planzeichnung und Begründung liegt gemäß § 3 II BauGB

vom 02.11.2026 bis einschließlich 02.12.2026.

im Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1. OG, Zimmer 09 während folgender Zeiten am:

Montag	**9:00 - 12:00 Uhr**		
Dienstag	**9:00 - 12:00 Uhr**	**und**	**13:00 - 18:00 Uhr**
Donnerstag	**9:00 - 12:00 Uhr**	**und**	**13:00 - 15:30 Uhr**
Freitag	**9:00 - 11:00 Uhr**		

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht ebenso die Möglichkeit mit der zuständigen Mitarbeiterin, Frau Ladde, Tel: 039421 / 793 709, einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

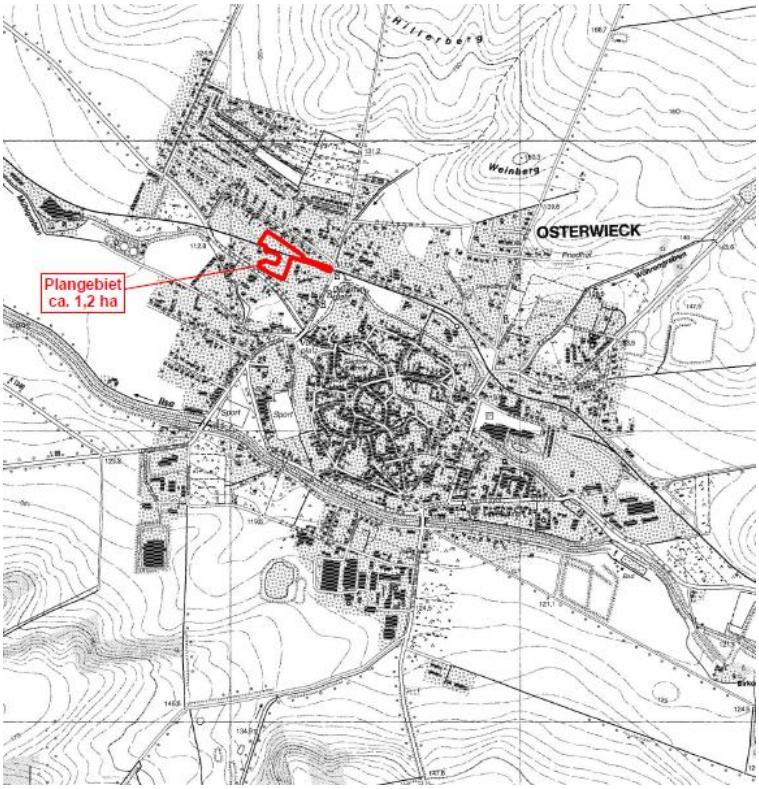
Der Geltungsbereich befindet sich in der nordwestlichen Ortslage von Osterwieck. Es liegt im Blockinnenbereich des von den Straßen „Denkmalplatz“, „Am Warberg“ und „Hornburger Straße“ umgebenen Baublockes.

Angrenzend im Norden, Süden und Westen ist Wohnbebauung (Eigenheime) vorhanden. Nordwestlich grenzt das Gelände des Seniorenwohnheimes an. Im Osten befindet sich das Gelände des Bauhofes.

Die umgebende Bebauung ist überwiegend eingeschossig. Einige zweigeschossige Gebäude finden sich an der „Hornburger Straße“, westlich des Abzweiges der „Hornburger Straße“ steht ein dreigeschossiges Gebäude.
Das Plangebiet, die angrenzenden Wohngrundstücke und der Bauhof werden durch einen Abzweig der „Hornburger Straße“ erschlossen. Weiterhin schließt eine Zufahrt zum benachbarten Seniorenwohnheim (Humanas) an.

Die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB gelten entsprechend.
Die Aufstellung erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen, gleichwohl werden Umweltbelange in die Planung einfließen.
Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet:



Osterwieck



Hornburger Straße

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Während dieser Zeit sind die Unterlagen auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck veröffentlicht.

Sie stehen zur Einsicht und zum Herunterladen zur Verfügung unter:
https://www.stadt-osterwieck.de/allgemein/bekanntmachungen-2/de

Weiterhin werden die Unterlagen über das Internetportal des Landes bereitgestellt unter:
https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de

Während der Veröffentlichungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können schriftlich, per Post (Stadt Osterwieck, Stabsstelle, Am Markt 11, 38835 Osterwieck), Tel. (039421 / 793 709), per E-Mail (k.ladde@stadt-osterwieck.de) oder zur Niederschrift bei der Stabsstelle eingereicht werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung des Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Osterwieck, den 15.10.2026

Dirk Heinemann
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung
Bebauungsplan „Rudolf-Breitscheid-Allee 24“ für die Stadt Osterwieck

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 08.10.2026 unter Beschlussvorlage Nr. 262-IV-2026 den Bebauungsplan „Rudolf-Breitscheid-Allee 24“ für die Stadt Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 16, Flurstück 432/20 teilweise, 20/7 teilweise, 62/20 teilweise den Abwägungskatalog und die Satzung beschlossen.

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt den vorliegenden Abwägungskatalog des Bebauungsplans „Rudolf-Breitscheid-Allee 24“ für die Stadt Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 16, Flurstück 432/20 teilweise, 20/7 teilweise, 62/20 teilweise.

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt den vorliegenden Satzungsplanentwurf des Bebauungsplans „Rudolf-Breitscheid-Allee 24“ für die Stadt Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 16, Flurstück 432/20 teilweise, 20/7 teilweise, 62/20 teilweise als Satzung.

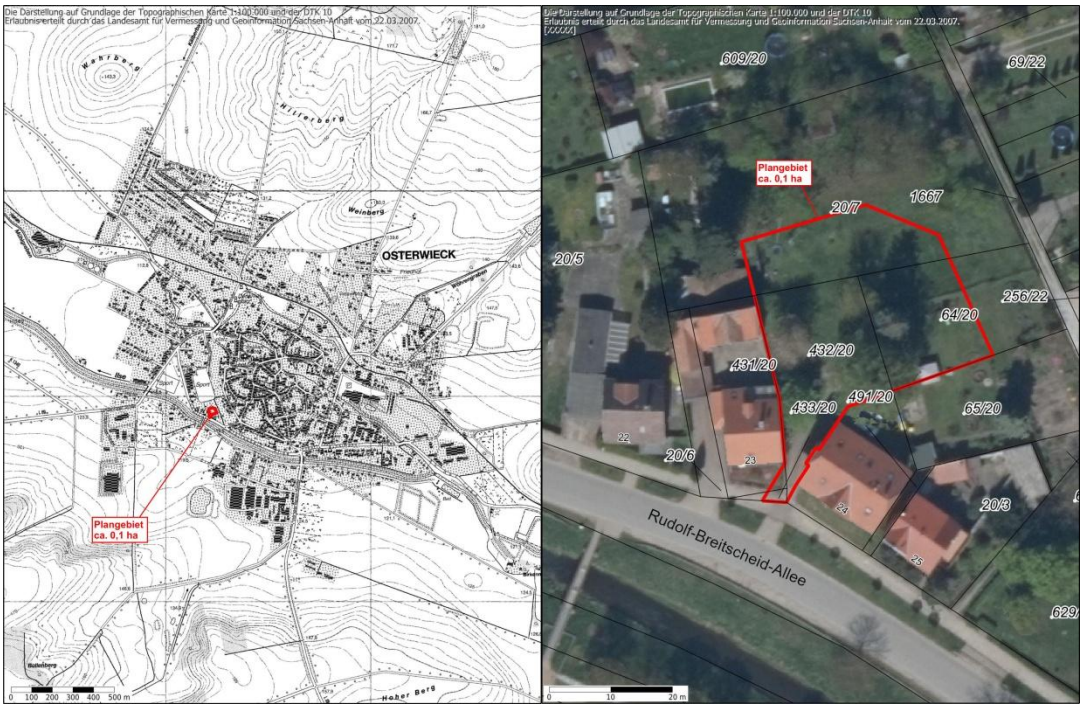
Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 19 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck im Amtsblatt bekanntzugeben.

Der Bebauungsplan „Rudolf-Breitscheid-Allee 24“ für die Ortschaft Osterwieck wird gemäß § 10 III, Satz 1 BauGB in der Stabsstelle der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1.OG, während der Sprechzeiten am

Montag	**9:00 - 12:00 Uhr**		
Dienstag	**9:00 - 12:00 Uhr**	**und**	**13:00 - 18:00 Uhr**
Donnerstag	**9:00 - 12:00 Uhr**	**und**	**13:00 - 15:30 Uhr**
Freitag	**9:00 - 11:00 Uhr**		

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Osterwieck Rudolf-Breitscheid-Allee

Gemäß § 215 I BauGB werden eine beachtliche Verletzung der in § 214 I Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Vorschriften über das Verhältnis der Satzung zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 III, Satz 1 und 2 sowie IV BauGB über die fristgerechte Geltendmachung eventueller Entschädigungsansprüche für in den §§ 39 bis 42 bezeichnete Vermögensnachteile durch Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche (3- Jahresfrist) wird hingewiesen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt gemäß § 10 III BauGB diese Ergänzungssatzung in Kraft.

Osterwieck, den 15.10.2026

Dirk Heinemann
Bürgermeister

Stadt Osterwieck 1 Landkreis Harz

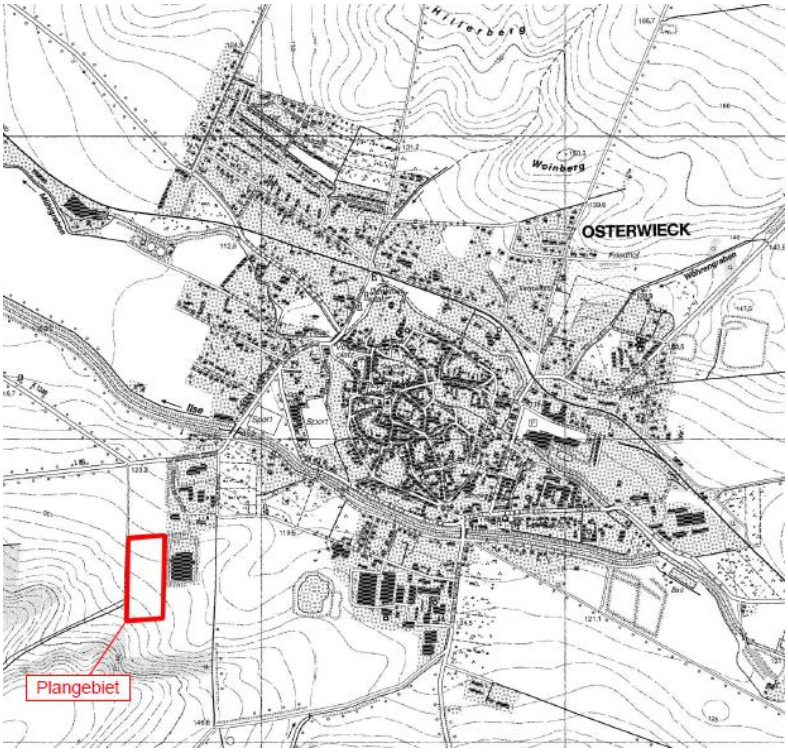
Siegel

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck
über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „Lüttgenröder Straße III“ der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes (BPlan) „Lüttgenrode Straße III“ der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck.
Für das Gebiet werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

1. Festsetzung eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung des Geltungsbereiches zu schaffen,
 Gemarkung Osterwieck, Flur 13, Flurstück 26/1; 27; 190/28

 Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Osterwieck



Osterwieck

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 I BauGB zum Vorentwurf des BPlans „Lüttgenröder Straße III“, Osterwieck bestehend aus Planzeichnung und Begründung wird durchgeführt im Zeitraum

vom 02.11.2026 bis einschließlich 02.12.2026.

Während dieser Zeit sind die Unterlagen auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck veröffentlicht.

Sie stehen zur Einsicht und zum Herunterladen zur Verfügung unter:
https://www.stadt-osterwieck.de/allgemein/bekanntmachungen-2/de

Weiterhin werden die Unterlagen über das Internetportal des Landes bereitgestellt unter:
https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de

Zusätzlich liegen die Unterlagen im Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1. OG während folgender Zeiten am:

Montag	**09:00 - 12:00 Uhr**		
Dienstag	**09:00 - 12:00 Uhr**	**und**	**13:00 - 18:00 Uhr**
Donnerstag	**09:00 - 12:00 Uhr**	**und**	**13:00 - 15:30 Uhr**
Freitag	**09:00 - 11:00 Uhr**		

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht ebenso die Möglichkeit mit der zuständigen Mitarbeiterin, Frau Ladde, Tel: 039421 / 793 709, einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Während der Veröffentlichungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können schriftlich, per Post (Stadt Osterwieck, Stabsstelle, Am Markt 11, 38835 Osterwieck), Tel. (039421 / 793 709), per E-Mail (k.ladde@stadt-osterwieck.de) oder zur Niederschrift bei der Stabsstelle eingereicht werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung des Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Osterwieck, den 15.10.2026

Dirk Heinemann
Bürgermeister

Siegel

Veranstaltungen

17.10.2026	Herbstfest in Stötterlingen
25.10.2026	Parkführung in Hessen
31.10.2026	Halloween in Lüttgenrode
06.11.2026	Laternenfest in Hessen
14.11.2026	Martinsumzug in Göddeckenrode
15.11.2026	37 Jahre Grenzöffnung in Hessen

*Fehlt Ihre Veranstaltung? Teilen Sie diese bitte an **veranstaltungen@stadt-osterwieck.de** mit. Veranstaltungen werden dann sowohl im Veranstaltungskalender auf der Homepage geführt sowie an dieser Stelle veröffentlicht.*

Jubiläen

Wir gratulieren nachträglich

12.09.2026 **Gerhard Schönfeld** in Zilly zum 95. Geburtstag

30.09.2026 **Elisabeth Fengler** in Osterwieck zum 90. Geburtstag

01.10.2026 **Waltraud Müller** in Dardesheim zum 95. Geburtstag

07.10.2026 **Sigrid Döring** in Suderode zum 90. Geburtstag

07.10.2026 **Martin und Ilona Keil** in Hessen zum 65. Hochzeitstag

Amtliche Bekanntmachungen der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck
Am Markt 11; 38835 Osterwieck, Telefon: 039421 7930
Verantwortlich: Dirk Heinemann - Bürgermeister